

# **STATUTEN DES VEREINS „Feuerkunst“**

## **I. NAME UND SITZ**

Art. 1

Unter dem Namen "Feuerkunst" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Gründungs-Präsidenten in 4415 Lausen.

## **II. ZIEL UND ZWECK**

Art. 3

Sinn und Zweck des Vereins ist die sichere Durchführung von Feuerwerken und Feuer-Installationen, sowie die Förderung und Schulung der Mitglieder.

Ausserdem sollen Freundschaften und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im Bereich der Pyrotechnik geknüpft, gefördert und gepflegt werden.

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

Art. 4

Mitglieder des Vereins Feuerkunst können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Mitgliedern, Gönnern und Sponsoren. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die provisorische Aufnahme entscheidet der Vorstand, der definitive Entscheid wird von der Generalversammlung gefällt. Die Mitgliedschaft kann unbegründet Verweigert werden.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag gemäss Reglement „Mitglieder-, Sponsoren- und Gönnerbeiträge“ zu leisten. Das Reglement wird in die Traktanden der Generalversammlung aufgenommen und jährlich zur Anpassung/Abstimmung gebracht.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt ist schriftlich zu begründen. Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes. Das Mitglied wird schriftlich benachrichtigt und der Ausschluss tritt sofort in Kraft. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht.

## **IV. ORGANE**

Art. 7

Die Organe des Vereins Feuerkunst sind:

- a) Die Hauptversammlung (Generalversammlung)
- b) Der Vorstand

### **A. Die Hauptversammlung (Generalversammlung)**

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Januar statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder (falls Vakant)
- e) Behandlung von Anträgen de Vorstandes od. Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Aufnahme-/ Ausschluss von Mitgliedern
- h) Auflösung des Vereins

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichtscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

## **B. Vorstand**

### Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Gründungsversammlung auf eine unbestimmte Amtsdauer gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig, ausser die Ämter Präsident und Vizepräsident können nicht von der selben Person ausgeübt werden.

### Art.13.1

Der Vorstand ist Berechtigter sich bei Bedarf zu erweitern und neue Ämter zu schaffen. Diese sind an der Generalversammlung durch Zustimmung aller Mitglieder zu bestätigen.

### Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Haupt-Versammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Provisorische Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Führen des Tagesgeschäftes des Vereins

### Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Präsident und Vizepräsident zeichnen jeweils Einzel. Übrige Vorstandsmitglieder zu zweien mit dem Präsident oder Vizepräsident.

## **C. Revisionsstelle**

### Art. 16

Die Revisoren werden von der Hauptversammlung gewählt.  
Die Konten werden jedes Jahr von den Revisoren überprüft.

### Art. 17

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat der Verein mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen. Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

### Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

## **V. DAS VEREINSVERMÖGEN**

### Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus Sponsoring- und Gönner-Beiträgen, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

### Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **VI. ARCHIVIERUNG**

### Art.21

Das Vereinsarchiv der vergangenen 5 Jahre befindet sich beim Präsidenten. Sämtliche Vereinsdaten vom vergangenen Vereinsjahr müssen bis 10 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten hinterlegt werden.

Das Vereinsarchiv ist für alle Mitglieder sowie Vertreter der Gemeinde nach Absprache zugänglich.

### Art.22

Vereinsdaten die älter als 5 Jahre sind, werden bei der Gemeinde im Vereinsarchiv gelagert. Nach Ablauf einer Frist von weiteren 5 Jahren, dürfen diese der Öffentlichkeit zwecks Ausstellungen oder ähnlichem zugänglich gemacht werden. Andernfalls werden sie vernichtet.

### Art. 23

Das Vereinsarchiv bleibt zu jeder Zeit Eigentum des Vereines und ist für diesen frei zugänglich.

Bei Auflösung des Vereines geht das Archiv in den Besitz der Gemeinde über. Diese kann nach einer Frist von 10 Jahren frei darüber verfügen.

## **VII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

### Art. 24

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

### Art. 25

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen für 5 Jahre auf ein Sperrkonto der in Art.2 genannten Gemeinde hinterlegt. Bei einer Allfälligen Neugründung des Vereines, oder einem ähnlichen Verein ist das Vermögen inkl. Zinsen zu übergeben. Nach Ablauf der Frist von 5 Jahren, hat die Gemeinde das Vereinsvermögen vollumfänglich an eine Nationale Institution für Hilfsbedürftige Kinder zu spenden.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Lausen, den .....

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

.....

.....